

**Athleten-Vereinbarung Anti-Doping  
des Deutschen Rollsport und Inline-Verband e.V. (DRIV)**

Fassung vom 01.07.2021

zwischen

Athlet/in: \_\_\_\_\_, (im folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Sportart: \_\_\_\_\_

und

dem Deutschen Rollsport und Inline-Verband e.V. (DRIV)

vertreten durch Präsident oder Vizepräsident

Otto-Fleck-Schneise 10a, 60528 Frankfurt

**Präambel**

Der DRIV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und der WADA, von World Skate sowie die Verpflichtungen gegenüber dem DOSB und dem Bundesministerium des Inneren (BMI).

Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie World Skate und DRIV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zerstört.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

**1. Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DRIV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

**2. Doping**

2.1. Der Athlet anerkennt

a) im Einklang mit dem DRIV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Kommentare und Standards in der jeweils gültigen Fassung. Diese Dokumente können auf der Homepage der NADA eingesehen werden ([www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)),

b) das Anti-Doping-Reglement von World Skate in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht auf der Homepage von World Skate [www.worldskate.org](http://www.worldskate.org)).

c) die Regelungen der Satzung und der Anti-Doping-Ordnung des DRIV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht auf [www.driv.de](http://www.driv.de))

Der Athlet und der DRIV verpflichten sich im Einklang hiermit, gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

## 2.2. Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen oder verbotene Methoden bei ihm zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine medizinische Ausnahme-genehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der DRIV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.

- er vom DRIV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abgänglich ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DRIV den Athleten auf seiner Homepage hinweisen wird.

## 3. Beginn, Dauer, Ende

3.1. Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der DRIV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Frankfurt, den \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Irmelin B. Otten  
DRIV – Präsidentin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Athlet\*in

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)

## Datenschutzerklärung zum Lizenzantrag und zur Wettkampfdurchführung

Mit der Beantragung einer Lizenz bzw. der Anmeldung zu Wettbewerben des DRIV werden personenbezogene Daten erhoben bzw. aus anderen Quellen bereitgestellt. Diese Daten werden ausschließlich für die Ausstellung der Lizenz bzw. für die Anmeldung und Durchführung der Wettbewerbe verwendet und werden nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben; insbesondere nicht zu Werbezwecken. Wettbewerbe des DRIV sind alle Veranstaltungen, bei denen der DRIV als Veranstalter auftritt, bzw. die vom DRIV lizenziert worden sind.

Die Wettbewerbe sind öffentlich und daher werden wir die relevanten Daten (Vorname, Name, Ort, Verein, Jahrgang, Wettkampfklasse) sowie die erzielten Ergebnisse veröffentlichen und an interessierte Pressemedien weitergeben. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der DS-GVO informieren wir die Betroffenen hierüber vorab.

Mit der Anmeldung zu Wettbewerben des DRIV erklärt sich der/die Sportler/Sportlerin mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten sowie der Veröffentlichung von Anmelde-, Starter- und Ergebnislisten einverstanden.

Die Ergebnislisten werden im Rahmen der Nachvollziehbarkeit während des Wettkampfjahres gespeichert und stehen im Internet als Download bereit. Gegen diese Speicherung kann der/die Sportler/Sportlerin schriftlich Widerspruch einlegen (per Email unter **datenschutz@driv.de**). In diesem Fall werden die persönlichen Daten geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht und die Originaldaten nur für die Dauer von 2 Monaten veröffentlicht.

Die Angabe einer E-Mail Adresse dient nur zum Versenden der Meldebestätigung, für eventuelle Nachfragen und zur Information der Teilnehmer.

Bei minderjährigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen stimmen **beide** Erziehungsberechtigten mit Ihrer Unterschrift unter dieser Erklärung den o.g. Regeln zu.

## Hinweis zu Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder oder Filme von ihm veröffentlicht werden (§ 22-24, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie, KunstUrhG). Die Veröffentlichung eines Bildes einer Person setzt daher deren Einverständnis voraus.

Mit der Anmeldung zu Wettbewerben des DRIV bestätigen Sie, freiwillig an einer öffentlichen Veranstaltung teilzunehmen. Weiterhin erklären Sie ihr Einverständnis, dass Bilder mit ihrer Person von den Organisatoren und Ausrichtern der Veranstaltung in elektronischen Medien und Printmedien, besonders auf der Vereins- bzw. Verbandhomepage sowie den Vereins- bzw. Verbandszeitschriften ohne Einschränkung und zeitlich unbegrenzt veröffentlicht werden dürfen. Unter Bezug auf § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG gilt das Sonderrecht, dass die Veröffentlichung von Bildern mit Personen, die als Menschenmenge auf einer Versammlung oder Veranstaltung erscheinen auch ohne Zustimmung möglich ist.

Ausdrücklich wird auf ein nachträgliches Widerrufsrecht hingewiesen. Sollten Sie nach Veröffentlichung um eine Löschung des Bildes ersuchen, wird der Organisator und der Ausrichter diesem Gesuch nachkommen.

Bei minderjährigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen stimmen **beide** Erziehungsberechtigten mit Ihrer Unterschrift unter die Anmeldung den o.g. Regeln zu.

Von den vorstehenden Erklärungen habe ich/haben wir Kenntnis genommen und bestätige/n mit meiner/unsere(r) Unterschrift das Einverständnis zu den vorgenannten Veröffentlichungen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der Sportlerin/des Sportlers

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Sportlerin/des Sportlers

\_\_\_\_\_  
Unterschriften **beider** Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Sportlern)

## Schiedsvereinbarung

zwischen

Athlet/in: \_\_\_\_\_, (im folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Sportart: \_\_\_\_\_

und

dem Deutschen Rollsport und Inline-Verband e.V. (DRIV)

vertreten durch Präsident oder Vizepräsident

Otto-Fleck-Schneise 10a, 60528 Frankfurt

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den für den DRIV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen von World Skate und DRIV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 (DRIV-Anti-Doping-Ordnung) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der DRIV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athlet/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 der DRIV-Anti-Doping-Ordnung und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), World Skate und die weiteren in Art. 13.2.3 DRIV-Anti-Doping-Ordnung genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.07.2021

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Athlet/in / Gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen

\_\_\_\_\_  
Präsident\*in oder Vizepräsident DRIV